

## **Fragen und Antworten zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeines**

1. Wie wird die Zuwanderung von ausländischen Arbeitnehmern nach Deutschland gesteuert?
2. Was versteht man unter der so genannten Vorrangprüfung?

#### **II. Beschäftigung von Staatsangehörigen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten (Neu- Unionsbürger)**

1. Gilt für Neu-Unionsbürger in vollem Umfang die Arbeitnehmerfreizügigkeit?
2. Welche Vorschriften gelten für den Aufenthalt und die Beschäftigung von Neu-Unionsbürgern?
3. Müssen Arbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten einen Aufenthaltstitel beantragen?
4. Welche Genehmigung benötigen Neu-Unionsbürger, um in Deutschland eine Beschäftigung ausüben zu dürfen?
5. In welchen Ausnahmefällen können Neu-Unionsbürger arbeitsgenehmigungsfrei in Deutschland tätig werden?
6. Gilt die Befreiung von der Arbeitsgenehmigungspflicht auch für hoch qualifizierte Arbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten?
7. Wer ist Ansprechpartner für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung-EU?
8. Kann der Antrag auch nach der Einreise in Deutschland gestellt werden?
9. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Arbeitserlaubnis-EU erlangt werden?
10. Welche Zugangsmöglichkeiten zu gering qualifizierten Beschäftigungen sieht das Arbeitsgenehmigungsrecht-EU vor?
11. Was gilt für die Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern?
12. Welche Zugangsmöglichkeiten zu qualifizierten Beschäftigungen sieht das Arbeitsgenehmigungsrecht-EU vor?
13. Welche Erleichterungen gelten für Akademiker aus den neuen EU-Mitgliedstaaten?
14. Welche Besonderheiten gelten für Grenzgänger aus Polen und Tschechien?
15. Können Neu-Unionsbürger in Deutschland als Leiharbeitnehmer tätig werden?

16. Können Neu-Unionsbürger zu einer Berufsausbildung in Deutschland zugelassen werden?
17. Wird die Arbeitserlaubnis-EU befristet?
18. Unter welchen Voraussetzungen erhalten Neu-Unionsbürger einen unbeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt?
19. Wie können sich Neu-Unionsbürger bei der Suche nach einer Stelle in Deutschland unterstützen lassen?
20. Welchen Arbeitsmarktzugang haben Familienangehörige von Arbeitnehmern aus den neuen EU-Mitgliedstaaten?

### **III. Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen**

1. Welche Vorschriften gelten für den Aufenthalt und die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen?
2. Welche Genehmigung benötigen Drittstaatsangehörige, um nach Deutschland zum Zweck der Beschäftigung einreisen und sich dort aufhalten zu dürfen?
3. Wer ist Ansprechpartner für die Erteilung des Visums und der Aufenthaltserlaubnis?
4. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erlangt werden?
5. In welchen Ausnahmefällen wird der Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit erteilt?
6. Welche Zugangsmöglichkeiten zu gering qualifizierten Beschäftigungen sieht das Ausländerbeschäftigungsrecht vor?
7. Welche Zugangsmöglichkeiten zu qualifizierten Beschäftigungen sieht das Ausländerbeschäftigungsrecht vor?
8. Welche Zugangsmöglichkeiten sieht das Ausländerbeschäftigungsrecht für Akademiker aus Drittstaaten vor?
9. Welche Erleichterungen gelten für ausländische Absolventen deutscher Hochschulen?
10. Welche Erleichterungen gelten für Absolventen deutscher Auslandsschulen?
11. Aus welchen Drittstaaten können Staatsangehörige unabhängig von ihrer Qualifikation zu jeder Beschäftigung in Deutschland zugelassen werden?
12. Unter welchen Bedingungen werden hoch qualifizierte Arbeitnehmer aus Drittstaaten zugelassen?
13. Unter welchen Bedingungen erhalten Geduldete eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung nach § 18a AufenthG?
14. Welchen Arbeitsmarktzugang erhalten Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat den Status als langfristig Aufenthaltsberechtigte erworben haben?
15. Können Drittstaatsangehörige in Deutschland als Leiharbeitnehmer tätig werden?

16. Können Drittstaatsangehörige zu einer Berufsausbildung in Deutschland zugelassen werden?
17. Wird die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung befristet?
18. Nach welcher Beschäftigungsdauer bzw. Aufenthaltszeit in Deutschland erhalten Drittstaatsangehörige einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang?
19. Wie können sich Drittstaatsangehörige bei der Suche nach einer Stelle in Deutschland unterstützen lassen?
20. Welchen Arbeitsmarktzugang haben Familienangehörige von Arbeitnehmern aus Drittstaaten?

## **I. Allgemeines**

### **1. Wie wird die Zuwanderung von ausländischen Arbeitnehmern nach Deutschland gesteuert?**

Die Zuwanderung von ausländischen Arbeitnehmern (Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten<sup>1</sup> sowie aus Drittstaaten) nach Deutschland wird in der Regel durch ein zweistufiges nachfrageorientiertes System gesteuert:

1. Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt aufgrund einer Rechtsvorschrift
2. arbeitsplatzabhängige Feinsteuerung durch Prüfung, ob ein bevorrechtigter Arbeitnehmer für die konkrete Beschäftigung zur Verfügung steht (so genannte Vorrangprüfung) und die Arbeitsbedingungen mit denen inländischer Arbeitnehmer vergleichbar sind.

Mit steigendem Qualifikationsniveau sieht das Ausländerbeschäftigungsrecht Erleichterungen auf beiden Stufen vor. Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der Zuwanderung ist zwischen Arbeitnehmern aus den neuen EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten zu unterscheiden (siehe unter II. und III.).

### **2. Was versteht man unter der so genannten Vorrangprüfung?**

Bei der Vorrangprüfung untersucht die zuständige Agentur für Arbeit, ob für einen bestimmten Arbeitsplatz bevorrechtigte Bewerber zur Verfügung stehen. Bevorrechtigt sind Deutsche, EU-Bürger, Bürger aus EWR-Staaten, Bürger aus der Schweiz sowie Drittstaatsangehörige mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang in Deutschland.

## **II. Beschäftigung von Staatsangehörigen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten (Neu-Unionsbürger)**

### **1. Gilt für Neu-Unionsbürger in vollem Umfang die Arbeitnehmerfreizügigkeit?**

Nein. Im Gegensatz zu den Staatsangehörigen der alten Mitgliedstaaten können sich Neu-Unionsbürger mit Ausnahme der Staatsangehörigen aus Malta und Zypern derzeit

---

<sup>1</sup> Zum 1. Mai 2004 sind die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Malta, Ungarn, Polen, Slowenien und die Slowakische Republik und zum 1. Januar 2007 Bulgarien und Rumänien der EU beigetreten.

noch nicht uneingeschränkt auf die europäische Grundfreiheit der Arbeitnehmerfreizügigkeit berufen. Nach den Übergangsregelungen der Beitrittsverträge kann der Arbeitsmarktzugang von Neu-Unionsbürgern während einer dreiphasigen, insgesamt siebenjährigen Übergangsfrist ("2+3+2-Modell") weiterhin nach nationalem bzw. bilateralem Recht gesteuert werden. Gegenwärtig nimmt Deutschland sowohl gegenüber den zum 1. Mai 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten (dritte Phase: 1. Mai 2009 - 30. April 2011) als auch gegenüber Bulgarien und Rumänien (zweite Phase: 1. Januar 2009 - 31. Dezember 2011) die Übergangsregelungen in Anspruch.

## **2. Welche Vorschriften gelten für den Aufenthalt und die Beschäftigung von Neu-Unionsbürgern?**

Neu-Unionsbürger sind vom Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes grundsätzlich ausgenommen. Ihre aufenthaltsrechtliche Stellung wird durch das Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt. Die Beschränkungen des Arbeitsmarktzugangs hat der Gesetzgeber durch Einbeziehung der Neu-Unionsbürger in das "alte" Arbeitsgenehmigungsrecht<sup>2</sup> der §§ 284 ff. SGB III (heute spricht man vom Arbeitsgenehmigungsrecht-EU) umgesetzt. Das Freizügigkeitsgesetz/EU findet danach nur Anwendung, wenn die Beschäftigung des Neu-Unionsbürgers durch die Bundesagentur für Arbeit gem. § 284 Abs. 1 SGB III genehmigt wurde. Hinsichtlich der Regelung des Arbeitsmarktzugangs gelten grundsätzlich die Arbeitsgenehmigungsverordnung sowie die Anwerbestoppausnahmereverordnung fort. Ferner finden über das so genannte Günstigkeitsprinzip (§ 284 Abs. 6 SGB III) das Aufenthaltsgesetz, die Beschäftigungsverordnung sowie die Beschäftigungsverfahrensverordnung entsprechende Anwendung, soweit sie gegenüber dem Arbeitsgenehmigungsrecht-EU günstigere Regelungen enthalten. Entsprechend findet seit dem 1. Januar 2009 die Anwerbestoppausnahmereverordnung nur noch auf Grenzgänger und Fertighausmonteure Anwendung; im Übrigen ist die Beschäftigungsverordnung einschlägig.

## **3. Müssen Arbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten einen Aufenthaltstitel beantragen?**

Nein. Als freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger benötigen sie weder für die Einreise noch für den Aufenthalt in Deutschland ein Visum bzw. eine Aufenthaltserlaubnis. Für die Einreise nach Deutschland ist lediglich ein gültiger Pass oder Personalausweis erforderlich. Bei der Verlegung ihres Wohnsitzes nach Deutschland melden sich Neu-

---

<sup>2</sup> Das Beschäftigungsrecht drittstaatsangehöriger Arbeitnehmer wurde im Rahmen des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetzes wenige Monate nach der ersten EU-Osterweiterung neu geregelt.

Unionsbürger – wie Deutsche auch – entsprechend den melderechtlichen Vorgaben des Bundeslandes, in dem sie den Wohnsitz nehmen, bei der Meldebehörde an. Die Meldebehörde übermittelt die Angaben an die Ausländerbehörde, die von Amts wegen (ohne Antrag) eine Bescheinigung über das gemeinschaftliche Aufenthaltsrecht ausstellt.

**4. Welche Genehmigung benötigen Neu-Unionsbürger, um in Deutschland eine Beschäftigung ausüben zu dürfen?**

In der Übergangszeit bedürfen Neu-Unionsbürger für die Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland weiterhin einer Arbeitsgenehmigung-EU (§ 284 Abs. 1 SGB III). Diese ist vor Aufnahme der Beschäftigung einzuholen. Die erstmalige Erteilung erfolgt als befristete Arbeiterlaubnis-EU. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitsgenehmigungspflicht liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 bzw. 4 SGB III vor.

**5. In welchen Ausnahmefällen können Neu-Unionsbürger arbeitsgenehmigungsfrei in Deutschland tätig werden?**

§ 9 ArGV sieht für Neu-Unionsbürger für bestimmte Beschäftigungen eine Befreiung von dieser Arbeitsgenehmigungspflicht vor, d.h. sie können die genannten Tätigkeiten ohne Genehmigung der Agentur für Arbeit ausüben. Zu den arbeitsgenehmigungsfreien Beschäftigungen gehören unter anderem folgende in § 9 ArGV näher präzierte Tätigkeiten:

- Beschäftigung von Führungskräften (Nr. 1)
- kurzfristig entsandte Arbeitnehmer (Nr. 5)
- Tätigkeiten in Wissenschaft, Forschung und Lehre (Nr. 8)
- Ferienbeschäftigungen von Studenten (Nr. 9).

**6. Gilt die Befreiung von der Arbeitsgenehmigungspflicht auch für hoch qualifizierte Arbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten?**

Ja. Über das Günstigkeitsprinzip (vgl. zum Günstigkeitsprinzip Frage 2) findet für hoch qualifizierte Arbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten § 3 BeschV Anwendung. Die Vorschrift sieht als besonderes Privileg für Hochqualifizierte nach § 19 Abs. 2 AufenthG eine Befreiung von der Arbeitsgenehmigungspflicht (bzw. Zustimmungsfreiheit) vor. Als hoch qualifiziert gelten Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen, Lehrpersonen in herausgehobener Funktion sowie Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, letztere jedoch nur, sofern sie ein Gehalt in Höhe von mindestens der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (derzeit 64.800 € im Jahr) erhalten.

**7. Wer ist Ansprechpartner für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung-EU?**

Sofern keine Befreiung von der Arbeitsgenehmigungspflicht vorliegt, muss eine Arbeitsgenehmigung-EU beantragt werden. Ansprechpartner ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk sich der Betriebssitz des Arbeitgebers befindet. Der Antrag auf Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU kann vom Arbeitnehmer oder vertretungsweise durch den Arbeitgeber gestellt werden. Dem Antrag sollten der Nachweis der Qualifikation und der Arbeitsvertrag beigefügt werden. Zudem muss ein konkretes Stellenangebot des Arbeitgebers mit der Angabe der wesentlichen Arbeitsbedingungen (insbesondere Gehalt und Arbeitszeit) vorgelegt werden, an Hand dessen die erforderliche Vorrangprüfung (vgl. zur Vorrangprüfung unter I. Frage 2) erfolgen kann.

**8. Kann der Antrag auch nach der Einreise in Deutschland gestellt werden?**

Grundsätzlich kann der Antrag auf Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU auch nach der Einreise in Deutschland bei der zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden. Sollten Zweifel bestehen, ob eine Arbeitserlaubnis-EU im betreffenden Fall erteilt werden kann, empfiehlt sich aus praktischen Gründen jedoch eine Beantragung vor Einreise. So können im Fall einer Ablehnung der Arbeitserlaubnis-EU die Kosten für die Reise vermieden werden.

**9. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Arbeitserlaubnis-EU erlangt werden?**

Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis-EU setzt voraus, dass:

1. eine Rechtsvorschrift Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt gewährt
2. ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt und
3. kein bevorzogter Arbeitnehmer für die konkrete Beschäftigung zur Verfügung steht (vgl. zur Vorrangprüfung unter I. Frage 2) und die Arbeitsbedingungen mit denen inländischer Arbeitnehmer vergleichbar sind.

**10. Welche Zugangsmöglichkeiten zu gering qualifizierten Beschäftigungen sieht das Arbeitsgenehmigungsrecht-EU vor?**

Im Bereich der gering qualifizierten Beschäftigungen, die keine qualifizierte (dreijährige) Berufsausbildung voraussetzen, darf die zuständige Agentur für Arbeit Neu-Unionbürgern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland eine Arbeitserlaubnis-EU nur in den durch Rechtsverordnung ausdrücklich zugelassenen Tätigkeiten erteilen (§ 284 Abs. 4 S. 1 SGB III). Hierzu gehören insbesondere die Tätigkeit von

Saisonarbeitnehmern (§ 18 BeschV – siehe Frage 11), Schaustellergehilfen (§ 19 BeschV) und Haushaltshilfen (§ 21 BeschV) sowie Au-Pair-Beschäftigten (§ 20 BeschV). Im Fall der Tätigkeit von Saisonarbeitnehmern, Schaustellergehilfen und Haushaltshilfen bedarf es jeweils einer Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes. Vermittlungsabsprachen bestehen mit allen neuen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme der drei baltischen Staaten. Die unter Frage 9 aufgeführten Voraussetzungen 2 und 3 für die Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU müssen vorliegen.

**11. Was gilt für die Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern?**

Saisonarbeitnehmer können für befristete Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft, in der Obst- und Gemüseverarbeitung und in Sägewerken, aber auch im Hotel- und Gaststättengewerbe zugelassen werden. Die maximale Beschäftigungszeit für die einzelne ausländische Saisonkraft wurde zum 1. Januar 2009 von vier auf sechs Monate erhöht. Der Zeitraum für die Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern ist für einen Betrieb auf acht Monate im Kalenderjahr beschränkt. Diese Begrenzung gilt nicht für die Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus. Voraussetzung für die Beschäftigung ist, dass das Verfahren eingehalten wird, das zwischen den Arbeitsverwaltungen der beteiligten Länder im Rahmen der Vermittlungsabsprachen vereinbart wurde. Vermittlungsabsprachen bestehen mit allen neuen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme der drei baltischen Staaten. Die unter Frage 9 aufgeführten Voraussetzungen 2 und 3 für die Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU müssen vorliegen. Die von der Arbeitsverwaltung durchzuführende Vorrangprüfung wird dabei im Bereich der Saisonbeschäftigung durch die für die Jahre 2008 und 2009 verlängerte so genannte Eckpunkteregelung modifiziert (siehe hierzu:

[http://www.bmas.de/coremedia/generator/26138/property=pdf/2008\\_05\\_19\\_saisonarbeit\\_landwirtschaft.pdf](http://www.bmas.de/coremedia/generator/26138/property=pdf/2008_05_19_saisonarbeit_landwirtschaft.pdf)).

**12. Welche Zugangsmöglichkeiten zu qualifizierten Beschäftigungen sieht das Arbeitsgenehmigungsrecht-EU vor?**

Bereits seit der Neuregelung des Zuwanderungsrechts Anfang 2005 können Neu-Unionbürger für jede Beschäftigung, die in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, eine Arbeitserlaubnis-EU erhalten (§ 284 SGB III i.V.m. § 39 Abs. 6 AufenthG). § 25 BeschV definiert die qualifizierte Beschäftigung als eine Tätigkeit, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung voraussetzt. Die unter Frage 9 aufgeführten Voraussetzungen 2 und 3 für die Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU müssen vorliegen.

**13. Welche Erleichterungen gelten für Akademiker aus den neuen EU-Mitgliedstaaten?**

Seit dem 1. Januar 2009 wird für Akademiker aus den neuen EU-Mitgliedstaaten für eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung auf die Voraussetzung der Vorrangprüfung verzichtet (§ 12b ArGV). Weiterhin geprüft wird die Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen mit denen deutscher Arbeitnehmer. Siehe zu den Änderungen zum 1. Januar 2009 auch unter: <http://www.fuer-ein-lebenswertes-land.bmas.de/sites/generator/30758>.

**14. Welche Besonderheiten gelten für Grenzgänger aus Polen und Tschechien?**

Grenzgänger aus Polen und Tschechien können unabhängig von ihrer Qualifikation für jede Beschäftigung in Deutschland zugelassen werden, sofern es sich nicht lediglich um eine geringfügige Beschäftigung handelt. Die unter Frage 9 aufgeführten Voraussetzungen 2 und 3 für die Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU müssen vorliegen.

**15. Können Neu-Unionsbürger in Deutschland als Leiharbeiter tätig werden?**

Nein. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ArGV kann eine Arbeitserlaubnis-EU nicht an Arbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten erteilt werden, die in Deutschland als Leiharbeiter tätig werden wollen. Der Grund für dieses Verbot besteht darin, dass im Fall der Tätigkeit als Leiharbeiter eine gezielte Steuerung der Zuwanderung nicht möglich ist. Im Fall der Leiharbeit steht nicht von vornherein fest, für welche Tätigkeiten der Leiharbeiter künftig überlassen wird. Es können daher weder ein konkreter Zugangstatbestand geprüft noch die Vorrangprüfung bezogen auf einen konkreten Arbeitsplatz vorgenommen werden.

**16. Können Neu-Unionsbürger zu einer Berufsausbildung in Deutschland zugelassen werden?**

Ja. Neu-Unionsbürger können zu jeder betrieblichen Ausbildung zugelassen werden. Voraussetzung für die Erteilung der Arbeitserlaubnis-EU ist auch hier, dass für die konkrete Ausbildung kein inländischer Bewerber zur Verfügung steht und die Arbeitsbedingungen mit denen inländischer Arbeitnehmer vergleichbar sind. Seit dem 1. Januar 2009 werden Auszubildene privilegiert, die im Ausland einen anerkannten deutschen Schulabschluss erworben haben. Für sie wird auf das Erfordernis der Arbeitsgenehmigung-EU verzichtet (§ 12c ArGV). Die allgemeine deutsche Hochschulreife kann beispielweise an einer der folgenden Auslandsschulen erworben haben:

1. Galabov-Gymnasium Sofia

2. Deutsches Gymnasium Tallinn
3. Deutsches Goethe-Kolleg Bukarest
4. Nikolaus-Lenau-Lyzeum Temeswar (Rumänien)
5. Staatliches Gymnasium UDT Poprad (Slowakische Republik)
6. Spezialgymnasium F.X. Saldy Liberec (Tschechische Republik)
7. Willy-Brandt-Schule Warschau

**17. Wird die Arbeitserlaubnis-EU befristet?**

Ja. Die Arbeitserlaubnis-EU wird zunächst für ein Jahr erteilt. Nach einem Jahr der Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Arbeitsberechtigung-EU (siehe Frage 18). Diese Berechtigung wird ohne Beschränkungen erteilt und eröffnet einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

**18. Unter welchen Voraussetzungen erhalten Neu-Unionsbürger einen unbeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt?**

Nach § 12a Abs. 1 und 4 ArGV wird eine Arbeitsberechtigung-EU nach zwölfmonatiger ununterbrochener Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt erteilt. Von einer ununterbrochenen mindestens zwölfmonatigen Zulassung zum Arbeitsmarkt ist auszugehen, wenn ein Neu-Unionsbürger in diesem Zeitraum ohne Unterbrechung Inhaber einer oder mehrerer Arbeitsgenehmigungen-EU oder arbeitsgenehmigungsfrei beschäftigt war. Die Arbeitsberechtigung-EU wird ohne Beschränkungen hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit und des Arbeitgebers erteilt. Sie eröffnet damit einen uneingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. § 12a Abs. 1 Satz 2 ArGV stellt klar, dass eine vorübergehende Entsendung von ausländischen Arbeitnehmern in das Bundesgebiet keine Grundlage für eine arbeitsgenehmigungsrechtliche Verfestigung auf dem deutschen Arbeitsmarkt darstellt.

**19. Wie können sich Neu-Unionsbürger bei der Suche nach einer Stelle in Deutschland unterstützen lassen?**

Neu-Unionsbürger haben folgende Möglichkeiten nach Beschäftigungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu suchen:

- Auslandsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit

Für die grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung ist bei der Bundesagentur für Arbeit die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) zuständig. Die ZAV hat auf ihrer

Homepage <http://www.ba-auslandsvermittlung.de/http://www.ba-auslandsvermittlung.de/> für interessierte Arbeitskräfte aus dem Ausland, die in Deutschland arbeiten wollen, Hinweise zusammengestellt. Diese sind unter dem link [http://www.ba-auslandsvermittlung.de/lang\\_de/nn\\_454852/DE/LaenderEU/Deutschland/Arbeiten/arbeiten-knoten.html\\_nnn=true](http://www.ba-auslandsvermittlung.de/lang_de/nn_454852/DE/LaenderEU/Deutschland/Arbeiten/arbeiten-knoten.html_nnn=true) zu finden.

- EURES

Erster Anlaufpunkt für Neu-Unionbürger ist die EURES-Beratung des Herkunftslandes. Die ZAV ist ebenfalls in das Netzwerk EURES eingebunden. Dieses Kooperationsnetz zwischen der Europäischen Kommission und den öffentlichen Arbeitsverwaltungen der EWR-Mitgliedstaaten (EU-Mitgliedstaaten plus Norwegen, Island und Liechtenstein) und anderen Partnerorganisationen verfügt europaweit über 700 Berater, die Informationen, Beratung und Vermittlung (Abstimmung von Stellenangeboten und Arbeitssuche) für Arbeitskräfte und Arbeitgeber sowie generell alle Bürger anbieten, die vom Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen möchten. Das Netzwerk hat sein Dienstleistungsangebot auf seiner Homepage unter <http://ec.europa.eu/eures/> zusammengestellt.

- JOBBÖRSE der Bundesagentur für Arbeit

Auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit <http://www.arbeitsagentur.de/http://www.arbeitsagentur.de/> und dem Link "JOBBÖRSE" können Arbeitssuchende aus den neuen EU-Mitgliedstaaten nach veröffentlichten Stellenangeboten von Arbeitgebern aus Deutschland recherchieren und ein eigenes Bewerberprofil einstellen.

Neben den aufgezeigten Möglichkeiten ist auch eine Arbeitsuchendmeldung bei der Agentur für Arbeit möglich.

## **20. Welchen Arbeitsmarktzugang haben Familienangehörige von Arbeitnehmern aus den neuen EU-Mitgliedstaaten?**

Unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Neu-Unionbürger oder Drittstaatsangehörige handelt, bedürfen Familienangehörige von Arbeitnehmern aus den neuen EU-Mitgliedstaaten für die Aufnahme einer Beschäftigung ebenfalls eine Arbeitsgenehmigung-EU. Diese kann ihnen für jede Beschäftigung erteilt werden. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass für die konkrete Beschäftigung kein inländischer Arbeitnehmer zur Verfügung steht und die Arbeitsbedingungen mit denen inländischer Arbeitnehmer ver-

gleichbar sind. Sofern es sich um Familienangehörige von Akademikern aus den neuen EU-Mitgliedstaaten handelt, wird auf die Vorrangprüfung verzichtet (§ 12b ArGV).

Die Beitrittsverträge sehen für Familienangehörige von Neu-Unionsbürgern jedoch Vergünstigungen hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs vor. Im nationalen Arbeitsgenehmigungsrecht-EU werden diese Vergünstigungen durch § 12a Abs. 2 und 4 ArGV verwirklicht. Danach wird Familienangehörigen von Neu-Unionsbürgern eine Arbeitsberechtigung-EU (vgl. zur Arbeitsberechtigung-EU Frage 18) erteilt, wenn die Bezugsperson bereits unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt hat und sie ihren gemeinsamen Wohnsitz in Deutschland begründet haben.

### **III. Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen**

#### **1. Welche Vorschriften gelten für den Aufenthalt und die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen?**

Drittstaatsangehörige fallen in den Anwendungsbereich des Aufenthaltsgesetzes. Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt bestimmt sich nach den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes sowie der hierzu erlassenen Beschäftigungsverordnung und der Beschäftigungsverfahrensverordnung.

#### **2. Welche Genehmigung benötigen Drittstaatsangehörige, um nach Deutschland zum Zweck der Beschäftigung einreisen und sich dort aufhalten zu dürfen?**

Für die Einreise nach Deutschland zum Zweck der Aufnahme einer Beschäftigung bedürfen Staatsangehörige aus Drittstaaten eines Visums. Hiervon ausgenommen sind Staatsangehörige der EWR-Staaten und der Schweiz. Das Visum berechtigt nach der Einreise unmittelbar zu der im Visum vorgesehenen Beschäftigung. Vor Ablauf des Visums, das in der Regel für drei Monate erteilt wird, muss bei einem längeren Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung (§ 18 AufenthG) beantragt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis ist ein Aufenthaltstitel, der grundsätzlich befristet zu den im Aufenthaltsgesetz genannten Zwecken erteilt wird; hier der Beschäftigung. Seit der Einführung des so genannten "one-stop-governement"-Verfahrens bedarf es keiner gesonderten Arbeitserlaubnis mehr. Vielmehr bedarf die Erteilung des Aufenthaltstitels der Zustimmung der zuständigen Agentur für Arbeit. Diese Zustimmung wird in einem internen Verfahren bei der zuständigen Agentur für Arbeit eingeholt. In der Regel gilt die bereits erteilte Zustimmung der Agentur für Arbeit zum Visum für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fort. Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neu-

seeland und den USA können auch ohne Visum nach Deutschland einreisen und vor Aufnahme der Beschäftigung die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung im Inland beantragen.

### **3. Wer ist Ansprechpartner für die Erteilung des Visums und der Aufenthaltserlaubnis?**

Das Visum wird von der zuständigen Auslandsvertretung (Botschaft/Generalkonsulat) erteilt. Eine Liste der Auslandsvertretungen finden Sie unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/DtAuslandsvertretungenA-Z-Laenderauswahlseite.jsp> . Weitere Informationen zum Visumverfahren:

<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/WillkommeninD/EinreiseUndAufenthalt/Visabestimmungen.html>

Ferner enthalten die Internet-Auftritte der Auslandsvertretungen länderspezifische Hinweise zur Visumbeantragung und Merkblätter.

Ansprechpartner für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise ist stets die zuständige Ausländerbehörde. Örtlich zuständig ist grundsätzlich die Ausländerbehörde am Wohnsitz des Ausländers. Im Visumverfahren wird die Ausländerbehörde beteiligt, in deren Bezirk sich der Betriebssitz des Arbeitgebers befindet, soweit zu diesem Zeitpunkt kein anderer Wohnort beabsichtigt ist. Dem Antrag sollten der Nachweis der Qualifikation und der Arbeitsvertrag beigefügt werden.

### **4. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erlangt werden?**

Neben den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Passpflicht) bedarf die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung in der Regel der Zustimmung der zuständigen Agentur für Arbeit. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk sich der Betriebssitz des Arbeitgebers befindet. Die Erteilung der Zustimmung setzt voraus, dass:

1. eine Rechtsvorschrift Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt gewährt
2. ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt und
3. kein bevorzogter Arbeitnehmer für die konkrete Beschäftigung zur Verfügung steht (vgl. zur Vorrangprüfung unter I. Frage 2) und die Arbeitsbedingungen mit denen inländischer Arbeitnehmer vergleichbar sind.

**5. In welchen Ausnahmefällen wird der Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit erteilt?**

Der erste Abschnitt der Beschäftigungsverordnung regelt die Beschäftigungen, in denen auf eine Zustimmung der Agentur für Arbeit verzichtet wird. Zu den zustimmungsfreien Beschäftigungen gehören unter anderem:

- Beschäftigung von Führungskräften (§ 4 BeschV)
- kurzfristig entsandte Arbeitnehmer (§ 11 BeschV)
- Tätigkeiten in Wissenschaft, Forschung und Lehre (§ 5 BeschV)
- Ferienbeschäftigungen von Studenten (§ 10 BeschV).

**6. Welche Zugangsmöglichkeiten zu gering qualifizierten Beschäftigungen sieht das Ausländerbeschäftigungsrecht vor?**

Drittstaatsangehörige können nur in Ausnahmefällen einen Aufenthaltstitel zum Zweck einer Beschäftigung erhalten, die keine qualifizierte (dreijährige) Berufsausbildung voraussetzt. Der zweite Abschnitt der Beschäftigungsverordnung sieht zwar grundsätzlich die Tätigkeit von Saisonarbeitnehmern (§ 18 BeschV), Schaustellergehilfen (§ 19 BeschV) und Haushaltshilfen (§ 21 BeschV) vor, allerdings bedarf es jeweils einer Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes. Derartige Vermittlungsabsprachen mit Drittstaaten existieren derzeit jedoch nur mit Kroatien für Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen. Die unter Frage 4 aufgeführten Voraussetzungen 2 und 3 für die Erteilung der Zustimmung der zuständigen Agentur für Arbeit müssen vorliegen. § 21 BeschV ermöglicht ferner die Zulassung von Au-pairs aus allen Herkunftsstaaten.

**7. Welche Zugangsmöglichkeiten zu qualifizierten Beschäftigungen sieht das Ausländerbeschäftigungsrecht vor?**

§ 25 BeschV definiert die qualifizierte Beschäftigung als eine Tätigkeit, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung voraussetzt. Mit Ausnahme der Akademiker (siehe Frage 8) sieht das Ausländerbeschäftigungsrecht die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zu qualifizierten Beschäftigungen ebenfalls nur in bestimmten Fällen vor. So können Pflegekräfte aus Kroatien (§ 30 BeschV), Spezialitätenköche (§ 26 Abs. 2 BeschV) sowie seit dem 1. Januar 2009 Absolventen deutscher Auslandsschulen, die in Deutschland eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, zugelassen werden. Für Absolventen deutscher Auslandsschulen, die in Deutschland eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, wird bei Aufnahme einer ihrer Berufsausbildung entsprechenden Beschäftigung auf die Vor-

rangprüfung verzichtet; im Übrigen müssen die unter Frage 4 aufgeführten Voraussetzungen 2 und 3 für die Erteilung der Zustimmung der zuständigen Agentur für Arbeit gegeben sein.

**8. Welche Zugangsmöglichkeiten sieht das Ausländerbeschäftigungsrecht für Akademiker aus Drittstaaten vor?**

Bislang konnte Akademikern aus Drittstaaten nur in Ausnahmefällen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, so z.B. als IT-Fachkraft. Zum 1. Januar 2009 wurde der deutsche Arbeitsmarkt für alle Akademiker aus Drittstaaten für eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung geöffnet (§ 27 BeschV). Die unter Frage 4 aufgeführten Voraussetzungen 2 und 3 für die Erteilung der Zustimmung der zuständigen Agentur für Arbeit müssen vorliegen. Siehe zu den Änderungen zum 1. Januar 2009 auch unter: <http://www.fuer-ein-lebenswertes-land.bmas.de/sites/generator/30758>

**9. Welche Erleichterungen gelten für ausländische Absolventen deutscher Hochschulen?**

Ausländische Absolventen deutscher Universitäten und Fachhochschulen können sich nach Abschluss des Studiums bis zu einem Jahr zur Arbeitssuche in Deutschland aufhalten (§ 16 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz). Ihnen kann dafür eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Für die Aufnahme einer Beschäftigung bedürfen sie einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung (§ 18 Aufenthaltsgesetz). Seit Oktober 2007 wird die erforderliche Zustimmung der Agentur für Arbeit für eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung ohne Vorrangprüfung erteilt (§ 27 Satz 2 BeschV). Weiterhin geprüft wird die Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen mit denen inländischer Arbeitnehmer.

**10. Welche Erleichterungen gelten für Absolventen deutscher Auslandsschulen?**

Für Absolventen deutscher Auslandsschulen wurde der Zugang zur Ausbildung zum 1. Januar 2009 erheblich erleichtert. Im Unterschied zu anderen Drittstaatsangehörigen wird ihnen der Aufenthaltstitel zum Zweck der betrieblichen qualifizierten (dreijährigen) Ausbildung (§ 17 AufenthG) ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit erteilt (§ 2 Abs. 1 BeschV). Im Anschluss an die Ausbildung können sie als Fachkraft zu jeder der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung ohne Vorrangprüfung (vgl. zur Vorrangprüfung unter I. Frage 2) zugelassen werden. Gleiches gilt für Absolventen deutscher Auslandsschulen, die im In- oder Ausland ein Hochschulstudium abgeschlossen haben

(§ 27 Satz 1 Nr. 1 BeschV). Von der zuständigen Agentur für Arbeit wird nur noch geprüft, ob die Arbeitsbedingungen mit denen inländischer Arbeitnehmer vergleichbar sind.

**11. Aus welchen Drittstaaten können Staatsangehörige unabhängig von ihrer Qualifikation zu jeder Beschäftigung in Deutschland zugelassen werden?**

Im Unterschied zu anderen Drittstaatsangehörigen können Staatsangehörige aus Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino sowie den USA unabhängig von ihrer Qualifikation für jede Beschäftigung in Deutschland zugelassen werden (§ 34 BeschV). Die unter Frage 4 aufgeführten Voraussetzungen 2 und 3 für die Erteilung der Zustimmung der zuständigen Agentur für Arbeit müssen vorliegen.

**12. Unter welchen Bedingungen werden hoch qualifizierte Arbeitnehmer aus Drittstaaten zugelassen?**

Als hoch qualifiziert gelten nach § 19 Abs. 2 AufenthG Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen, Lehrpersonen in herausgehobener Funktion sowie Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, letztere jedoch nur, sofern sie ein Gehalt in Höhe von mindestens der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (derzeit 64.800 € im Jahr) erhalten. Als besondere Privilegierung erhalten Hochqualifizierte von Anfang an ein Daueraufenthaltsrecht in Form der Niederlassungserlaubnis. Nach § 3 BeschV wird die Niederlassungserlaubnis ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit erteilt. Sie berechtigt uneingeschränkt zur Erwerbstätigkeit; mit- oder nachziehende Familienangehörige sind ebenfalls zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit berechtigt.

**13. Unter welchen Bedingungen erhalten Geduldete eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung nach § 18a AufenthG?**

Fachkräfte, die bislang in Deutschland nur geduldet wurden, können nach § 18a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erhalten:

- nach Abschluss einer qualifizierten (dreijährigen) Berufsausbildung oder einem Hochschulstudium in Deutschland oder
- nach zwei Jahren Beschäftigung in Deutschland in einem Beruf, der einer im Ausland erworbenen Hochschulausbildung entspricht oder
- nach drei Jahren Beschäftigung in Deutschland in einem Beruf, der eine qualifizierte (dreijährige) Berufsausbildung voraussetzt.

Die Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erteilt die zuständige Agentur für Arbeit ohne Vorrangprüfung (vgl. zur Vorrangprüfung unter I. Frage 2).

**14. Welchen Arbeitsmarktzugang erhalten Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat den Status als langfristig Aufenthaltsberechtigte erworben haben?**

Drittstaatsangehörige können nach fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erhalten. Mit dem Status ist das Recht zur Weiterwanderung in einen anderen Mitgliedstaat verknüpft. Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat diesen Status erworben haben, können unabhängig von ihrer Qualifikation für jede Beschäftigung in Deutschland zugelassen werden (§ 38a Abs. 3 AufenthG). Die unter Frage 4 aufgeführten Voraussetzungen 2 und 3 für die Erteilung der Zustimmung der zuständigen Agentur für Arbeit müssen vorliegen. Bei einer betrieblichen Ausbildung wird auf die Voraussetzung der Vorrangprüfung verzichtet. Nach einem Jahr haben sie einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang.

**15. Können Drittstaatsangehörige in Deutschland als Leiharbeiternehmer tätig werden?**

Nein. Nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist die Zustimmung der Agentur für Arbeit zum Aufenthaltstitel zu versagen, wenn ein Drittstaatsangehöriger in Deutschland als Leiharbeiternehmer tätig werden will. Der Grund für dieses Verbot besteht darin, dass im Fall der Tätigkeit als Leiharbeiternehmer eine gezielte Steuerung der Zuwanderung nicht möglich ist. Im Fall der Leiharbeit steht nicht von vornherein fest, für welche Tätigkeiten der Leiharbeiternehmer künftig überlassen wird. Es können daher weder ein konkreter Zugangstatbestand geprüft noch die Vorrangprüfung bezogen auf einen konkreten Arbeitsplatz vorgenommen werden.

**16. Können Drittstaatsangehörige zu einer Berufsausbildung in Deutschland zugelassen werden?**

Ja. Drittstaatsangehörige können einen Aufenthaltstitel zum Zweck der betrieblichen Ausbildung erhalten (§ 17 AufenthG). Voraussetzung für die Zustimmung der zuständigen Agentur für Arbeit zur Erteilung des Aufenthaltstitels ist auch hier, dass für die konkrete Ausbildung kein inländischer Bewerber zur Verfügung steht und die Arbeitsbedingungen mit denen inländischer Arbeitnehmer vergleichbar sind. Für Absolventen deutscher Aus-

landsschulen und langfristig Aufenthaltsberechtigte wird auf das Erfordernis der Vorrangprüfung verzichtet (siehe Frage 10 und 14).

**17. Wird die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung befristet?**

Ja. Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung wird befristet erteilt, sie kann aber bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen verlängert werden. Nach fünf Jahren besteht die Möglichkeit ein Daueraufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis / Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG) zu erhalten.

**18. Nach welcher Beschäftigungsdauer bzw. Aufenthaltszeit in Deutschland erhalten Drittstaatsangehörige einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang?**

§ 9 BeschVerfV sieht vor, dass Drittstaatsangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, nach zwei Jahren rechtmäßiger Beschäftigung oder drei Jahren ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang erhalten.

**19. Wie können sich Drittstaatsangehörige bei der Suche nach einer Stelle in Deutschland unterstützen lassen?**

Für die grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung ist bei der Bundesagentur für Arbeit die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) zuständig. Die ZAV hat auf ihrer Homepage <http://www.ba-auslandsvermittlung.de/http://www.ba-auslandsvermittlung.de/> für interessierte Arbeitskräfte aus dem Ausland, die in Deutschland arbeiten wollen, Hinweise zusammengestellt. Diese sind unter dem link [http://www.ba-auslandsvermittlung.de/lang\\_de/nn\\_454852/DE/LaenderEU/Deutschland/Arbeiten/arbeiten-knoten.html\\_nnn=true](http://www.ba-auslandsvermittlung.de/lang_de/nn_454852/DE/LaenderEU/Deutschland/Arbeiten/arbeiten-knoten.html_nnn=true) zu finden. Auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit <http://www.arbeitsagentur.de/http://www.arbeitsagentur.de/> und dem Link "JOBBÖRSE" können Arbeitssuchende ferner nach veröffentlichten Stellenangeboten von Arbeitgebern aus Deutschland recherchieren und ein eigenes Bewerberprofil einstellen.

**20. Welchen Arbeitsmarktzugang haben Familienangehörige von Arbeitnehmern aus Drittstaaten?**

Mit- oder nachziehende Familienangehörige erhalten den gleichen Zugang zum Arbeitsmarkt wie der Drittstaatsangehörige selbst. Dem nachziehenden Familienangehörigen wird die Ausübung der Beschäftigung uneingeschränkt erlaubt, wenn der Ausländer, zu dem der Nachzug stattfindet, selber einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang hat.

Dies ist der Fall, wenn der Ausländer aufgrund einer gesetzlichen Regelung, z.B. nach § 9 oder § 25 Abs. 1 AufenthG, aufgrund einer ihm ohne Beschränkungen nach § 13 BeschVerfV erteilten Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit oder gemäß § 3a BeschVerfV ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit jede Beschäftigung am Arbeitsmarkt ausüben darf.

Solange der stammberichtigte Ausländer keinen uneingeschränkten Zugang zu jeder Beschäftigung hat und der Familienangehörige sich noch nicht zwei Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat, kann dem nachziehenden Familienangehörigen die Aufnahme einer Beschäftigung nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden (§ 4 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 39 Abs. 2 und 3 AufenthG), sofern die Beschäftigung nicht nach §§ 2 bis 15 BeschV zustimmungsfrei ausgeübt werden kann. Erforderlich ist dann die Zustimmung der zuständigen Agentur für Arbeit. Diese prüft in der Regel, ob für die konkrete Beschäftigung kein inländischer Arbeitnehmer zur Verfügung steht und die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Beschäftigter. Sofern es sich um Familienangehörige von Akademikern handelt, wird auf die Vorrangprüfung verzichtet (§ 8 BeschVerfV).

#### IV. Übersicht

	<b>Neu-Unionsbürger</b>	<b>Drittstaatsangehörige</b>
<b>Anwendbares Recht</b>	Freizügigkeitsgesetz/EU sowie Arbeitsgenehmigungsrecht-EU (insbesondere § 284 SGB III)	Aufenthaltsgesetz
<b>Form der Genehmigung</b>	Arbeitserlaubnis-EU / nach zwölfmonatigem Zugang zum Arbeitsmarkt unbeschränkte Arbeitsberechtigung-EU	Zustimmung der Agentur für Arbeit zur Erteilung des Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung
<b>Zuständige Behörde</b>	Agentur für Arbeit	Ausländerbehörde
<b>Zugang für gering qualifizierte Arbeitnehmer</b>	Saisonkräfte, Schaustellergehilfen und Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen aus allen neuen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme der baltischen Staaten. Ferner Au-Pair-Beschäftigung.	Saisonkräfte und Schaustellergehilfen aus Kroatien. Ferner Au-Pair-Beschäftigung.
<b>Zugang für qualifizier-</b>	zu <u>allen</u> Beschäftigungen, die im Inland	nur in <u>eng begrenzten Ausnahmefällen</u>

<b>te Arbeitnehmer</b>	eine mindestens dreijährige Berufsausbildung voraussetzen, nach Vorrangprüfung und Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen.	(Absolventen deutscher Auslandsschulen, die in Deutschland eine Ausbildung abgeschlossen haben; Spezialitätenköche; Pflegekräfte aus Kroatien).
<b>Zugang für Akademiker</b>	für eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung <u>ohne</u> Vorrangprüfung; weiterhin geprüft wird die Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen.	für eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung <u>nach</u> Vorrangprüfung und Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen. Verzicht auf die Vorrangprüfung bei Absolventen deutscher Hochschulen sowie bei Absolventen deutscher Auslandsschulen.
<b>Zugang für Hochqualifizierte</b>	Hochqualifizierte mit einem Mindestgehalt von 64.800 € im Jahr (bislang 86.400 €) können ohne Arbeitserlaubnis-EU in Deutschland tätig werden.	Hochqualifizierte mit einem Mindestgehalt von 64.800 € im Jahr (bislang 86.400 €) erhalten ein sofortiges Daueraufenthaltsrecht in Form der Niederlassungserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt.